

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALVICO Vils AG

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») der Alviso Vils AG (nachfolgend «Alviso») gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend «Produkte») von Alviso. Als Kunde wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche mit Alviso geschäftliche Beziehungen pflegt.

Diesen AGB widersprechende Abmachungen gelten nur, wenn Alviso ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Können aus diesem oder anderem Grund einzelne Bestimmungen der AGB nicht angewandt werden, bleiben die AGB im Übrigen gültig. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird unter [www.alvico.ch](http://www.alvico.ch) publiziert.

## 2. Keine Gewähr für Produktinformationen und Garantieangaben

Alviso ist stets bemüht, die Kunden über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bestmöglich zu informieren und aufzuklären. Diese Informationen werden zum Teil direkt von den Herstellern bezogen und werden von Alviso für die Kunden übersichtlich und kundenfreundlich zusammengestellt. Jegliche Informationen über Produkte, Dienstleistungen, Garantiebestimmungen und Garantiedauer, welche von Alviso publiziert werden, sind deshalb ohne Gewähr und nicht als Zusicherung zu verstehen. Insbesondere kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen keine Haftung übernommen werden.

## 3. Vertragsabschluss, Preise und Versandkosten

Die Produkte, Dienstleistungen und Preise, welche im ALVICO Produktkatalog publiziert sind, gelten als Angebote. Die Angebote stehen jedoch immer unter der auflösenden Bedingung einer Lieferunmöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe (von Seiten der Hersteller oder von Alviso). Der Vertragsschluss kommt zustande, sobald der Kunde mündlich im persönlichen Verkaufsgespräch oder per Telefon oder schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail seine Bestellung aufgibt.

Massgebend sind die von Alviso schriftlich offerierten Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sie verstehen sich exkl. MwSt, Porto und Verpackung und sind in Schweizer Franken denominated. Für Porto-, Transport- und Verpackungskosten werden die jeweils gültigen Pauschalzuschläge erhoben. Das Verpackungsmaterial wird in der Regel nicht zurückgenommen.

## 4. Lieferung

Die in den Angeboten und Bestätigungen von Alviso angegebenen Lieferfristen sind als indikativ zu betrachten. Für Spezialanfertigungen und Montagen vor Ort werden Termine nach Absprache vereinbart. Ist eine Vorauszahlung vereinbart, so beginnt die Lieferfrist nach Leistung der Anzahlung zu laufen.

Aufgrund von Produktions- oder Lieferengpässen oder durch fehlerhafte Lagerbestandsdaten kann es zu Lieferverzögerungen kommen. Die Lieferung kann zudem gänzlich verunmöglicht werden, wenn ein Produkt nicht mehr hergestellt oder geliefert werden kann. In diesem Fall tritt eine Lieferunmöglichkeit (auflösende Bedingung) gemäss Ziff. 3 der AGB ein.

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Befindet sich der Kunde mit der Annahme in Verzug, lagert die zum Liefertermin fertiggestellte Ware bis zur Abholung auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Alviso. Bei Serienproduktionen werden Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der in Auftrag gegebenen Stückzahl vom Kunden akzeptiert.

## 5. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Alviso ist berechtigt, die üblichen Verzugszinsen zu verlangen. WIR-Zahlungen werden keine akzeptiert. Je nach Auftragsart behält sich Alviso vor, folgende Zahlungsweise zu verlangen: 1/3 der Auftragssumme bei Vertragsabschluss, 1/3 bei Ablieferung und 1/3 30 Tage nach erfolgter Rechnungsstellung. Erstbestellungen werden nur gegen Vorauszahlung geliefert.

Produkte, die dem Kunden geliefert werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Alviso. Der Kunde räumt Alviso das Recht ein, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, die unter irgendeinem Titel geschuldet sind, sofort fällig und alle Lieferungen werden ausgesetzt. Alviso kann ab der 1. Mahnung eine Umtriebsentschädigung für den damit verbundenen manuellen Aufwand erheben. Alviso behält sich das Rücktrittsrecht vor.

## 6. Gewährleistung, Prüfung und Mängelrüge

Gewährleistung beschränkt sich auf die Qualität der Produkte gemäss den Angaben von Alviso, ausgenommen der Angaben im Sinne von Ziff. 2 der AGB. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Vertragsschluss.

Der Kunde hat unverzüglich nach Erhalt und vor der Weiterverarbeitung die Beschaffenheit und Menge der gelieferten Ware zu prüfen. Allfällige Mängel oder Fehllieferungen sind Alviso sofort, spätestens aber innert 5 Tagen nach Empfang der Ware (bzw. seit Kenntnis bei versteckten Mängeln) schriftlich und substantiiert zu melden. Bei verspäteter Meldung gelten die Lieferungen als genehmigt und es entfällt jede Gewährleistung. Für das weitere Vorgehen der Schadenabwicklung muss die Sendung im Lieferzustand aufbewahrt werden und das Produkt darf nicht in Betrieb genommen werden.

Bei der Warenanlieferung durch ein Speditionsunternehmen bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift die optische Unversehrtheit der Lieferung, sofern kein Vorbehalt vermerkt wird. In diesem Fall kann Alviso keine Haftung für sichtbare Transportschäden übernehmen.

## 7. Rechtsfolgen bei Vorliegen von Mängeln

Sollte ausnahmsweise ein Mangel auftreten, so räumt der Kunde der Alviso das Recht ein, die mangelhafte Ware entweder nachzubessern oder gleichwertig zu ersetzen.

Falls Alviso trotz Vorliegens eines Mangels auf die Nachbesserung resp. den Ersatz der mangelhaften Ware verzichtet, kann durch den Kunden eine angemessene Preisminderung verlangt werden.

Die Ware wird nur dann kostenfrei zurückgenommen, wenn Alviso einerseits auf die Nachbesserung resp. den Ersatz verzichtet hat und andererseits die Preisminderung aus Sicht von Alviso nicht als angemessene Rechtsfolge erscheint. Die Rücknahme mangelhafter oder falsch gelieferter Ware setzt weiter voraus, dass die Ware vollständig, mit sämtlichem Zubehör und mit der Originalverpackung retourniert wird. Lieferschein und Rechnungskopie sind beizulegen. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden. Rücksendungen ohne vorherige Benachrichtigung werden nicht angenommen. Sonderanfertigungen sind vom Rückgaberecht ausgeschlossen.

## 8. Haftung

Andere (als die unter Ziff. 7 genannten) sind unabhängig vom Rechtsgrund, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt, gegen Alviso und gegen die Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von Alviso gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, die sich aus dem Gebrauch, durch Fehlleistung oder Leistungsausfall ergeben, ist ausgeschlossen.

## 9. Urheber- oder Reproduktionsrechte

Der Kunde haftet für allfällige Verletzungen von Urheber-, Reproduktions- und Herstellungsrechten in Bezug auf seine Bestellung. Eine Haftung von Alviso ist ausgeschlossen.

## 10. Vorstudien, Muster und Prototypen

Vorstudien, Muster und Prototypen, welche auf Wunsch des Interessenten ausgearbeitet werden, bleiben Eigentum der Alviso und dürfen nicht an Dritte abgegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Alviso ist berechtigt, die entstandenen Kosten für Ihre Aufwendungen zu verrechnen. Vor Herstellung einer bestellten Serie kann der Kunde Muster verlangen. Das Muster bzw. der Prototyp ist massgebend für Qualität und Ausführung der Ware.

## 11. Entwürfe, Filme, Daten und Werkzeuge für Aufträge

Entwürfe, Filme, Daten und Werkzeuge für Aufträge bleiben stets im Eigentum von Alviso, auch wenn der Kunde einen Anteil oder die ganzen Kosten an die Herstellung derselben geleistet hat. Der Entscheid über eine allfällige Aufbewahrung der Entwürfe, Filme, Daten und Werkzeuge bleibt allein Alviso überlassen.

## 12. Archivierung von Daten und Filmen

Die Daten und Filme werden ohne Aufforderung des Kunden von Alviso archiviert und können über die Dauer von einem Jahr ab letztem Auftrag abgerufen werden. Nach Ablauf dieser Frist lehnen wir jegliche Ansprüche ab.

## 13. Aushändigung von Daten

Für die Aushändigung der von Alviso erstellten Druckdaten und Logos, eine allfällige Konvertierung von Daten in andere Datenformate sowie die Sicherung/Speicherung auf vom Kunden gelieferte Datenträger erfolgt nach Aufwand.

## 14. Vorlagen und überlassene Daten

Vorlagen wie z.B. Dia, Reinzeichnungen usw. sowie überlassene Daten bewahren wir auf Risiko des Kunden bis zur Auftrags erledigung auf. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Alviso unwiederherstellbare Originale nur gegen entsprechenden Vermerk ausgehändigt werden. Ansonsten geht Alviso davon aus, dass die Unterlagen für die Zwecke von Alviso verwendet und Vorlagen evtl. auch zugeschnitten werden dürfen. Eine Haftung für von Alviso zu produktionstechnischen Zwecken verwendete Vorlagen besteht nicht.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar (unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Wiener-Kaufrechts (CISG)).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Alviso ist Bülach.

[Mai 2015]